

# **Fördergrundsätze zur Unterstützung von Regionalen Vorhaben in der brandenburgischen Lausitz zur Strukturentwicklung**

## **1. Zweck der Zuwendung**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den einschlägigen zuwendungsrechtlichen Vorschriften Zuwendungen um den Strukturwandelprozess in der Region zu unterstützen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Zuwendungen haben das vorrangige Ziel, gemeinsam mit der Lausitzer Bevölkerung die Strukturentwicklung zu unterstützen. Regionale Akteure sollen die Möglichkeit bekommen, die Strukturentwicklung frühzeitig und aktiv mit zu gestalten.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen sollen dazu beitragen,

- das kulturelle Leben in der Lausitz mit den regionalen Besonderheiten zu erhalten und zu entwickeln,
- das Leben für die Lausitzer lebenswert zu gestalten, so dass die Attraktivität und Bindungskraft der Region steigt und wieder wächst, damit ein individuelles Selbstbild entstehen kann und die Außenwirkung verbessert wird,
- die Voraussetzungen für „gute Arbeit“ zu gestalten, damit ein attraktiver Standort für Arbeitskräfte entsteht,
- die Region zu stützen, damit Weiterbildung, Arbeit für Jugendliche und junge Heranwachsende und Qualifizierung für alle Lebensabschnitte fortbesteht.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den allgemein gültigen Zuwendungsvoraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Unabhängig davon, muss entsprechend der in der Anlage 1 befindlichen Bewertungsmatrix, eine Mindestpunktzahl von 12 erreicht sowie ein Nachweis über die Sicherung der Gesamtfinanzierung erbracht werden.

Das Vorhaben muss innerhalb der Gebietskulisse der brandenburgischen Lausitz realisiert werden. Die Gebietskulisse (Region des Lausitzer Reviers) beinhaltet:

- Kreis Dahme-Spreewald
- Kreis Elbe-Elster
- Kreis Oberspreewald-Lausitz
- Kreis Spree-Neiße
- Stadt Cottbus

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in der Regel als Teilfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung wird grundsätzlich nach dem Vorschussprinzip gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Vorbereitung und Umsetzung der beantragten Vorhaben erforderlich sind.

### **5.3 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 50.000 € je Vorhaben

### **5.4 Nicht förderfähige Ausgaben**

Personalausgaben sowie Mietkosten für Räume, die im Eigentum des Antragstellers stehen.

## **6. Mehrfachförderung**

Nach dem Prinzip der Subsidiarität sind vor den Mitteln dieser Fördergrundsätze vorrangig bestehende Fördermittel aus Landes-, Bundes- und EU-Ebene oder sonstigen Dritten in Anspruch zu nehmen.

## **7. Antragstellung**

Anträge sind laufend in einfacher Ausfertigung nebst den geforderten Anlagen in Papierform wie folgt einzureichen:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg  
Büro des Lausitz-Beauftragten des Ministerpräsidenten  
Magazinstraße 28  
03046 Cottbus

## **8. Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt durch den Lausitzbeauftragten des Ministerpräsidenten.

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum endet grundsätzlich spätestens zum Jahresende der Antragstellung. Damit soll abgesichert sein, dass es sich bei den eingereichten Maßnahmen um Vorhaben mit einer schnellen Realisierungsdauer handelt.

Über die Bewilligung wird auf der Grundlage der erreichten Punkte entschieden, zu deren Berechnung die in der Anlage 1 befindliche Bewertungsmatrix dient.

## **9. Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist nach aktuell geltenden haushaltsrechtlichen Bedingungen zu erstellen und dient der bewilligenden Stelle als Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.

## **10. Geltungszeitraum**

Diese Fördergrundsätze treten am 29. April 2019 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2020.